

Satzung

§ 1 Präambel

- (1) Der SKFM Erkrath e.V. ist ein sozialer Fachverband in katholischer Trägerschaft, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne der christlichen Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKFM Erkrath e.V.". Er hat seinen Sitz in Erkrath und ist unter der Nummer VR 10604 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
- (2) Er übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche aus.
- (3) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der speziellen Hilfe für Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des „SKM Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM Bundesverbandes und des Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V..
- (3) Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e.V. und des Diözesan Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.

- (5) Zur Förderung innerverbandlicher Zusammenarbeit bestehen unterschiedliche Zusammenschlüsse von Ortsvereinen, z.B. diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine und Zusammenschlüsse auf Landesebene.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr. Dabei orientiert er sich bei Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Erfordernissen in seinem Wirkungsbereich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen
 - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe, Schulprojekte
 - Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit
 - Ganztagsbetreuung an Schulen
 - Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
 - Arbeit in sozialen Brennpunkten
 - Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - Schaffung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
 - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen, Gewinnung von geeigneten Personen für diese Ämter und deren Schulung; Mitarbeit in Familienrechtssachen
 - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
 - Mitarbeit in kirchlichen, behördlichen und anderen Gremien
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sozial- und Insolvenzberatung für Schuldner und Schuldnerinnen
 - Mitwirkung bei der Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch verschiedene soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, wie Beratungsdienste für Frauen und Familien,

Tagesstätten und Heime der Jugendhilfe, durch Ausbildungsstätten sowie durch Altenhilfe.

- (2) Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen zu unterstützen, die persönlich bedürftig, d.h. in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne der Abgabenordnung. Die mildtätigen Satzungszwecke werde verwirklicht durch die Wahrnehmung der in § 4 benannten Aufgaben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder und Mitarbeitende, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.

§ 6 Geistliche Beratung

- (1) Der Verein wählt eine Person aus, die den Verein als geistliche/r Berater(in) berät. Sie/er nimmt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil.
- (2) Die Berufung der geistlichen Beraterin/des geistlichen Beraters erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Diözesanbischof.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder

Grundsätzlich kann die ordentliche Mitgliedschaft von Personen aller Konfessionen erworben werden, die die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem christlichen Leitbild bejahen und bereit sind, den Verein verantwortlich zu tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins müssen jedoch katholisch sein.

Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht mit der Einschränkung im Sinne des §13 dieser Satzung.

2. Außerordentliche Mitglieder

Dies sind Personen, die den Verein durch Zuwendung oder in sonstiger Weise fördern und unterstützen.

- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beratende Stimme.
- (5) Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.
- (6) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruhen das Wahl- und das Stimmrecht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses. Tritt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder in ein Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person, die Mitglied im Ortsverein ist, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.
 2. durch Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen (s. § 7 I); hierzu gehört auch die Nichtbezahlung erhobener Beiträge.
 3. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.
 4. durch den Tod des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds.
- (8) Die Mitglieder sind auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Geschäftsführung nach § 30 BGB
- (2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organe sowie der Geschäftsführung durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als digitale oder auch als sogenannte „hybride“ Veranstaltung in beiden Formaten gleichzeitig durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) in Textform gemäß § 126b BGB. Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Anträge von Mitgliedern, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzende(n) schriftlich oder per Mail an die Geschäftsstelle zu senden. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsgremium des Vereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 3. Feststellung des Jahresergebnisses
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
 6. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Vorstand
 7. Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung

9. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein
10. Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben
11. Beschlussfassung über die Änderungen dieser Satzung
12. Gründung von Tochtergesellschaften sowie deren Auflösung und die Begründung von Beteiligungen
13. Auflösung des Vereins
14. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan / Wirtschaftsplan
15. Die Entscheidung über die Beauftragung / Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. Wahl des Kassenprüfers
16. Entscheidung über die Aufwandsentschädigung des Vorstandes

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Satzungsänderung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den jeweiligen Bischof und nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanvereins mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt für Wahlen, Sachfragen und Anträge, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Eine Erweiterung des Vorstands ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören. Ansonsten dürfen bei Vorliegen besonderer Gründe auch Nicht-Katholiken in den Vorstand berufen werden. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hat jedoch stets katholisch zu sein.
- (4) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt, vgl. § 10. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; mit der Wahl ist der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit jeweils Stimmenmehrheit die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) Nachfolger(in) wählen.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (8) Zu den Sitzungen wird textlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen gewahrt sein.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die von zwei Organmitgliedern unterzeichnet wird.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben auf der Grundlage der Satzung und des Leitbildes des caritativen Auftrags der katholischen Kirche Sorge zu tragen.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Aufgaben
 2. die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins und die Sicherung seiner Finanzierungsbasis
 3. die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien
 4. die Aufstellung des Wirtschaftsplans
 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses
 6. die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einhaltung der Regelungen des § 7 (Mitgliedschaft) und die Erstellung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 7. die Pflege und Fortentwicklung der Mitgliederbasis
 8. die Förderung einer sozial- und familienverträglichen Arbeits- und Vereinskultur
 9. die Pflege des Ehrenamtes und die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden
 10. die Einstellung und Führung der Geschäftsführung
- (3) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung übertragen.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung mit Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Sie vertritt den Verein im Rahmen ihrer Vertretungsvollmacht im Rechtverkehr.
- (2) Art und Umfang der Aufgabenstellung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird von der/dem Geschäftsführer(in) geleitet.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den örtlichen Caritasverband oder einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen kirchlichen Träger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Möglichkeit im Sinne des SKFM Erkrath zu verwenden hat.

§ 17 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der Fassung vom 01. Januar 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.12.2022), das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. Februar 2018, Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen sowie die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ in der Fassung vom 29. März 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. Mai.2022, Seite 92 ff.) in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Der Verein erkennt ferner die „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen“ in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das gleiche gilt, wenn alle vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereines und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Diözesan Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- (6) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des

Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

- (7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen. Der Verein erkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 18 Genehmigung/Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit Genehmigung durch den Erzbischof von Köln, mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB) und mit der Genehmigung des SKM Bundesverband e. V. und des Vereinsregisters.
- (2) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.12.2024 beschlossen und am 29.01.2025 durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigt. Die anschließenden Satzungsänderungen in §9 (1) und (2) sowie §13 (1) wurden in der Mitgliederversammlung am 06.03.2025 beschlossen.

Erkrath, den 06.03.2025



Michael Inden



Ulrich Peters